



**Betreff:** Öffentliche Eingabe zur Sitzungsvorlage für die Stadtverordnetenversammlung  
Kyritz Vorlagen-Nr. SV/08/2022 – Petition Saal Gutshaus Drewen

eingereicht durch: Drewener Werkstätten Martin Gropius  
erstellt am 30. 01. 2022

## Gesetzliche Vorgaben zum Sachverhalt

Das Grundgesetz Deutschlands bestimmt die wichtigsten Regeln für den Staat und die Bürger. Hinsichtlich der Verantwortung für Eigentum drückt es sich in Artikel 14 kurz und unmissverständlich aus: **„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“**

Was unsere historisch wertvollen Gebäude betrifft, gibt es ein weiteres Gesetz, welches die Stadt Kyritz in die Pflicht nimmt. Es ist das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg.

Hierin heißt es unter § 1: „Denkmale sind als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes **zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.** Das Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, Behörden und öffentliche Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu unterstützen.“

Die Erhaltungspflicht eines Denkmals ist in § 7 des Gesetzes genauer definiert: „Verfügungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. **Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist.** Denkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.“

Das Denkmalgesetz bestimmt auch, dass die Verfügungsberechtigten eines Denkmals sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen können, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen verursacht haben.

## Problematik

Der im Saal entstandene Schaden ist das Resultat eines nachlässigen Umgangs mit dem Gutshaus Drewen. Nachdem die Mieter gezwungen wurden, ihre Wohnungen zu räumen, wurde von Seiten des Hausverwalters PIV unterlassen, das Wasser im leeren und damit unbeheizten Gebäudetrakt abzustellen oder die Wasserleitungen vor Einfrieren zu schützen.

Eine derartige Maßnahme gehört jedoch zu den grundsätzlichen Pflichten einer ordnungsgemäßen Hausverwaltung. Es spielt dabei keine Rolle, ob grobe Fahrlässigkeit oder eine absichtliche Vertragsverletzung im Winter 2019 zum Wasserrohrbruch geführt hat. In

beiden Fällen greift ein vollständiger Haftungsanspruch gegen den Schadenverursacher. Die Deckendurchfeuchtung führte dazu, dass sich in einer Ecke des Saals Putz von der Decke löste. Die Stadt kündigte daraufhin die bestehenden Verträge zur Nutzung des Saals und sperrte diesen. Als Grund für die Sperrung, nennt die Stadt einen Schaden am Deckenputz und verweist auf die Anlage 1 der Sitzungsvorlage.

Weiter wird in der Vorlage (Seite 2 Abs. 4) Folgendes angegeben: *Die geschätzten Kosten zur reinen Behebung des Schadens beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf ungefähr 30.000 Euro, brutto (Stand 2019). Aufgrund von Baupreissteigerungen am Markt liegen die Kosten aktuell in einem weitaus höheren Bereich.*

Die Kosten für die Beseitigung des Schadens, der durch den Wasserrohrbruch verursacht wurde und in Anlage 1 dargestellt ist, sollen jetzt durch Baupreissteigerungen mindestens 50000€ betragen.

Auf Seite 1 der Beschlussvorlage gibt man allerdings nicht die Kosten einer reinen Schadensbehebung an, sondern die Kosten für eine umfangreiche Sanierung des Saals. Die Grundlage für die Kostenangabe bildet somit gar nicht die Schadensbehebung von weniger als 2 Quadratmeter Fläche sondern eine Berechnung für den Neuperputz der gesamten Saaldecke. Das wurde auf Nachfrage beim Ingenieurbüro Kanzler bestätigt.

Ob eine Komplettsanierung der Decke erforderlich ist, geht aus der Beschlussvorlage nicht hervor.

Anlagen, die die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme rechtfertigen, sind nicht beigefügt, obwohl sie für die Diskussion und den Entscheid unabdingbar sind, weil darüber beraten werden muss, ob die gelegentliche Saalnutzung einer vollständigen Deckenerneuerung bedarf und ob die hier als Schadenssumme aufgeführte Zahl sachverhaltsbezogen ist.

Die Beschlussvorlage ist auch an anderen Stellen widersinnig, wodurch sie nicht zu einer Klärung des Sachverhalts beiträgt. Es heißt in ihr z. B.: *kleinere Maßnahmen stellen keine langfristige Lösung dar und verbessern den Zustand des Objekts nicht dauerhaft.*

Abgesehen davon, dass die komplette Erneuerung der Putzdecke beim besten Willen nicht als eine „kleinere Maßnahme“ zur „provisorischen Saalnutzung“ bezeichnet werden kann, verlangt jedes Gebäude Nutzung und regelmäßige Pflege. Es liegt schließlich in der Natur der Dinge, dass alle Dinge sich bei anhaltender Vernachlässigung nicht verbessern, egal ob alt oder neu. Demnach gewährt auch eine Totalsanierung keine dauerhafte Verbesserung des Gebäudezustands, sondern nur eine einmalige. Dauerhaftigkeit bei Gebäuden resultiert einerseits aus einer zweckdienlichen Materialwahl, andererseits aus einem anhaltend pfleglichen Umgang, wozu die rechtzeitige Reparatur von Schäden auch kleineren Umfangs gehört. Das ist dem Verfasser bzw. der Verfasserin der Beschlussvorlage anscheinend nicht bewusst.

So wie es sich momentan darstellt, verfolgt die jetzige Beschlussvorlage nicht die Lösung eines bestehenden Problems, sondern zielt darauf ab, die Verordneten angesichts der gegenwärtigen Haushaltssituation und durch irreführende Angaben zur Ablehnung einer Reparatur des Schadens zu bewegen.

Diese Art des Vorgehens lässt sich als organisierte Verantwortungslosigkeit bezeichnen, zumal dieser Vorwurf seine Bestätigung dadurch erfährt, dass *aus Sicht der Verwaltung* (Seite 3 Abs. 3) eine Schadensbeseitigung zur Saalnutzung *nicht zielführend ist*. Als Alternative

schlägt sie vor, nichts zu unternehmen und den Saal im Gutshaus entgegen der Petition der Drewener Bürger nicht wieder in Nutzung zu bringen.

Im Umkehrschluss heißt das, dass es das Ziel der Stadt ist, den Gutshausverfall zu begünstigen. Damit würde sie natürlich gegen die sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten verstoßen.

## **Lösungsansätze**

Es gibt im Baugewerbe und Denkmalschutz klare Grundsätze, was den Gebäudeerhalt betrifft. Da heißt es: *Auf die sorgfältige Unterhaltung und rechtzeitige und regelmäßige Ausbesserung von Gebäudeschäden kann nicht energisch genug hingewiesen werden. Unberücksichtigte kleine Schäden ziehen nach wenigen Jahren umfangreiche Zerstörungen nach sich und verursachen kostspielige Reparaturen.*

Diese anerkannten Regeln der Ökonomie und des Gebäudeerhalts, werden nicht nur in der Fachliteratur häufig angeführt. Sie gehören zur Praxis einer seriösen Bauverwaltung. Wenn es stattdessen in der Beschlussvorlage heißt: *Die notwendigen Maßnahmen stellen nur eine Teilsanierung dar, bei der lediglich der entstandene Schaden behoben wird.* (Seite 3 Abs. 3), und eben diese Schadenbeseitigung vermieden werden soll, so wird damit eine weitere unverbrüchliche Regel des Gebäudeerhalts außer acht gelassen: *Der beste Erhalt eines Gebäudes besteht in seiner pfleglichen Nutzung.*

Es ist nicht vorstellbar, dass die Kyritzer Stadtverordneten Beihilfe zur Denkmalzerstörung leisten möchten. Ihnen bleibt also nur, einen Weg einzuschlagen, der geeignet ist, den Verfall in absehbarer Zeit zu stoppen und nicht darauf zu warten, bis die Schäden unüberschaubar und immens sind.

Die Durchsetzung auch kleinerer Reparaturen, ist ein notwendiger Schritt, um den Teufelskreis zu beenden, in den sich die Stadt irrtümlich begeben hat.

Wer vorgibt, dass kleine Maßnahmen nichts bringen, ist nicht gewillt gegen den Verfall vorzugehen. Wer behauptet, dass der Verfall nur durch eine Totalsanierung des Gutshauses aufgehalten wird, obwohl er weiß, dass diese nicht unmittelbar umsetzbar ist, nährt den Verdacht, auf absichtliche Zerstörung des Gutshauses. Wer will sich das nachsagen lassen?

Sie können leicht diesem Ungemach ein Ende bereiten, indem Sie die Stadtverwaltung dazu auffordern, sich der Problematik konstruktiv, ehrlich und kooperativ zu stellen. Wenn Sie das nicht tun, wird es die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Vorgänge in Drewen weiter anfachen. Rückschlüsse, die aus einer Begünstigung des Verfalls resultieren, werden mit Sicherheit Auswirkungen auf die Kommunalwahlen im nächsten Jahr haben.

Weil ein kleiner Putzschaden im Saal des Gutshauses von der Stadtverwaltung als ein großes Problem für Kyritz dargestellt wird, muss man sich ernsthaft fragen, wie es sein kann, dass dieselben Leute einen sogenannten Pumptrack für eine halbe Million Euro planen, obwohl das weder der schulischen noch der beruflichen Förderung von Jugendlichen zugute kommt.

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hat sich nun in Zusammenarbeit mit der Jugendbauhütte unter Aufsicht der Unteren Denkmalbehörde bereit erklärt, den Putzschaden zu beseitigen. Dies wird medial begleitet werden, damit für Kyritz, Drewen, unsere Kulturgüter, das Handwerk und die Jugendbildung gleichzeitig Werbung gemacht wird.

Wer einen besseren und kostengünstigeren Lösungsvorschlag hat, sollte ihn darlegen. Alles, was dem greifbaren Erhalt des Gutshauses dient, ist willkommen.

Wer stattdessen gesellschaftliche Spaltung und den Verlust unseres Kulturerbes vorzieht, indem er öffentliches Engagement, Einsatz für Kultur, Handwerksförderung und Jugendbildung behindert, der wird sich gefallen lassen müssen, dass man seine Gesinnung öffentlich anprangert.

Frau Görke hat übrigens auf [a24-brandenburg.de](http://a24-brandenburg.de) Folgendes geäußert: *„Wir müssen die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und den Unternehmen weiter ausbauen. Zum Beispiel durch die Einrichtung von Werkstätten ist es möglich, die Jugendlichen für handwerkliche und technische Berufe zu begeistern.*

*Ein solches Projekt möchte ich in Kyritz auch installieren.“*

Wenn das ernst gemeint ist, stellt sich die Frage, warum nicht anerkannt wird, dass Drewen zu Kyritz gehört und wir dort ein Gebäude haben, welches mit seinem Potential bestens dazu geeignet ist, wichtige und fähige Leute einzubinden, die die gewünschten Werkstätten anleiten, um der Jugend aufzuzeigen, dass es auch in der Ostprignitz eine lebenswerte Zukunft geben kann?

Mit der Aussicht auf das Zusammentreffen des 200. Geburtstags von Martin Gropius und dem Wahljahr 2024 werden wir als Verein nicht locker lassen, intensive Aufklärungsarbeit zu betreiben, damit erkannt wird, welche stadtpolitischen Kräfte Weitblick und Verantwortungsbewusstsein beweisen, und welche beidem entbehren. In diesem Sinn möchten wir sie bitten, die Beschlussvorlage der Stadt nicht zur Abstimmung zu bringen und stattdessen ein den Umständen angemessenes und vernünftiges Vorgehen zum Gebäudeerhalt einzufordern.

C. Boelter

2. Vorsitzender Drewener Werkstätten Martin Gropius  
Kyritz